



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven  
Druck: Hansa-Druckerei Stelzer GmbH, Hansestraße 24, 21682 Stade

Nr. 26

Ausgegeben durch den Landkreis Cuxhaven am 06. August 2020

44. Jahrgang

### Inhalt: A. Bekanntmachungen des Landkreises

- 151 Dritter Änderungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Geversdorf, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 06. August 2020 ..... Seite 215
- 152 Dritter Änderungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark Geversdorf-Oberndorf, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 06. August 2020 ..... Seite 216

### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

- 153 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen in der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juli 2020 ..... Seite 218
- 154 Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2020 vom 02. Juli 2020 ..... Seite 218

### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

- 155 Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt: Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser ..... Seite 220

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### 151. Dritter Änderungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Geversdorf, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

Der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, wurde am 29.12.2016 der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid unter Ersetzung des Widerspruchsbescheides in Gestalt des 1. Änderungsbescheides gemäß §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Geversdorf erteilt. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen wurden in der Gemarkung Geversdorf zugelassen. Die Genehmigung v. 29.12.2016 erfolgte unter Aufnahme von Nebenbestimmungen.

Auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Stade vom 09.05.2017 in Verbindung mit der Erörterung vom 13.08.2018 wurde der

1. Änderungsbescheid vom 29.12.2016 mit 2. Änderungsbescheid vom 30.08.2019 zum Teil in der Tenorierung als auch in Teilen der Begründung geändert. Eine Ausfertigung des 2. Änderungsbescheids wurde, nach öffentlicher Bekanntmachung am 19.09.2019, in der Zeit vom 20.09.2019 bis einschließlich zum 07.10.2019 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

**Auf Grund ihres Genehmigungsantrages vom 27.03.2020 wurde der Firma Denker & Wulf AG mit Datum vom 17.07.2020 die 3. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erteilt.**

#### Verfügender Teil:

1 Der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, wird gem. § 6 Abs. 1, 5, 7 des BImSchG die Genehmigung für die geänderte Errichtung von

– 4 Windenergieanlagen (WEA 2 bis 5 mit geänderter Tiefengründung durch Einbringung zusätzlicher Tiefengründungspfähle, Heraufsetzen der Fundamente um 3,30 m und Kürzung der WEA-Türme um 3,43 m) vom Typ „Enercon E-101“; mit je 3,05 Megawatt Nennleistung, einer Nabenhöhe 135,27 m, einem Rotordurchmesser 101,00 m, einer Gesamthöhe 185,77 m,

- 5 Kranstellplätze (durch Einbringung von Stahlbetonfundamentplatten (WEA 1 – 5 Kranstellfläche) und eine geänderte Tiefengründung durch Einbringung zusätzlicher Tiefengründungspfähle (WEA 1 Kranstellfläche), auf den folgenden Flurstücken

- Gemarkung Geversdorf, Flur 5, Flurstück 22/2 für WEA 1,
- Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 30/1 für WEA 2,
- Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 27/1 für WEA 3,
- Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 46/8 für WEA 4,
- Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 104/1 für WEA 5

sowie für den geänderten Wegebau, zum einen zwischen WEA 3 und 4 und zum anderen an der WEA 5, den Brückenbau über den Neuenseer Schleusenfleth und für die Querung einer Gaspipeline in Form dieser 3. immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung unter Erlass von Nebenbestimmungen erteilt.

- 2 Korrektur des 2. Änderungsbescheides: Bei Erlass und Veröffentlichung des am 30.08.2019 erteilten 2. Änderungsbescheides (namentlich „Änderung der Tenorierung des 1. Änderungsbescheides“) ist es zu offensichtlichen Schreibfehlern bzw. zu Übertragungsfehlern gekommen, die mit diesem 3. Änderungsbescheid korrigiert werden. Die Korrekturen sind im 3. Änderungsbescheid zur Nachvollziehbarkeit rot dargestellt.
- 3 Wasserrechtliche Genehmigung: Die wasserrechtliche Genehmigung der verlängerten Verrohrung im Rahmen des beantragten, geänderten Wegebaus an der WEA 5 wird erteilt.
- 4 Anordnung der sofortigen Vollziehung: Die sofortige Vollziehung dieser 3. Änderungsgenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz - Az. 63 ImG 23/2012 - wird hiermit angeordnet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, Widerspruch eingelegt werden.

Der dritte Änderungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen die im Verfahren Einwendungen erhoben haben schriftlich beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven / oder elektronisch unter: info@landkreis-cuxhaven.de, möglichst unter Angabe des Aktenzeichens Az.: 63 ImG 23/2012 Ä 3, angefordert werden.

#### Auslegung der Entscheidung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids liegt in der Zeit vom 17 August 2020 bis einschl. 31. August 2020 zwei Wochen zur Einsichtnahme unter Anwendung der Vorschriften aus § 3 Abs. 1 des Plansicherstellungsgesetzes – PlanSiG aus. Die Auslegung erfolgt elektronisch auf der Homepage des Landkreises Cuxhaven unter

<https://www.landkreis-cuxhaven.de/Themenbereiche/Umweltinformationen>.

Entspr. § 3 Abs. 2 PlanSiG wird die Auslegung als zusätzliches Informationsangebot wie folgt durchgeführt: im Kreishaus des Landkreises Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 04721/66-2473 oder 66-2477, zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags von	08.00 bis 12.00 Uhr
und	13.30 bis 15.30 Uhr
sowie freitags von	08.00 bis 12.00 Uhr;
und	

im Bürgerbüro der Samtgemeinde Hadeln in Otterndorf, Hadler Platz 1, 21762 Otterndorf, zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch:	08.30 - 14.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag, Freitag:	08.30 - 12.30 Uhr
Dienstag, Donnerstag:	14.00 - 17.30 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 31. August 2020 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Cuxhaven, 06.08.2020

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
In Vertretung  
Bammann  
Kreisrätin

#### 152. **Dritter Änderungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark Geversdorf-Oberndorf, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven**

Der Firma Windpark Infrastruktur Oberndorf Intern GmbH & Co. KG wurde am 29.12.2016 der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid unter Ersetzung des Widerspruchsbescheides in Gestalt des 1. Änderungsbescheides gemäß §§ 4 und 10 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark Oberndorf erteilt. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen wurden in der Gemarkung Oberndorf zugelassen. Die Genehmigung v. 29.12.2016 erfolgte unter Aufnahme von Nebenbestimmungen.

Auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Stade vom 09.05.2017 in Verbindung mit der Erörterung vom 13.08.2018 wurde der 1. Änderungsbescheid vom 29.12.2016 mit dem 2. Änderungsbescheid vom 12.12.2018 zum Teil in der Tenorierung als auch in Teilen der Begründung geändert. Eine Ausfertigung des 2. Änderungsbescheids wurde, nach öffentlicher Bekanntmachung am 19.09.2019, in der Zeit vom 20.09.2019 bis einschließlich zum 07.10.2019 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

**Auf Grund ihres Genehmigungsantrages vom 27.03.2020 wurde der Firma Windpark Infrastruktur Oberndorf Intern GmbH & Co. KG mit Datum vom 17.07.2020 die 3. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erteilt.**

**Verfügender Teil:**

1 Der Firma Windpark Infrastruktur Oberndorf Intern GmbH & Co.KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich, wird gem. § 6 Abs. 1, 5, 7 des BImSchG die Genehmigung für die geänderte Errichtung von

- 7 Windenergieanlagen (mit geänderter Tiefengründung durch Einbringung zusätzlicher Tiefengründungspfähle, Heraufsetzen der Fundamente um 3,30 m und Kürzung der WEA-Türme um 3,43 m) vom Typ „Enercon E-101“; mit je 3,05 Megawatt Nennleistung, einem Rotordurchmesser 101,00 m, einer Gesamthöhe 185,77 m,

- 7 Kranstellplätze (durch Einbringung von Stahlbetonfundamentplatten und eine geänderte Tiefengründung durch Einbringung zusätzlicher Tiefengründungspfähle, auf den folgenden Flurstücken

- Gemarkung Oberndorf, Flur 2, Flurstück 7 für WEA 7
- Gemarkung Oberndorf, Flur 2, Flurstück 45 für WEA 8
- Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 44 für WEA 9
- Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 17 für WEA 10
- Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 50 für WEA 11
- Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 57 für WEA 12
- Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 51 für WEA 13

in Form dieser 3. immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung erteilt.

2 Anordnung der sofortigen Vollziehung:  
Die sofortige Vollziehung dieser 3. Änderungsgenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz - Az. 63 ImG 24/2012 - wird hiermit angeordnet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, Widerspruch eingelegt werden.

Der dritte Änderungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen die im Verfahren Einwendungen erhoben haben schriftlich beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven / oder elektronisch unter:

info@landkreis-cuxhaven.de, möglichst unter Angabe des Aktenzeichens Az.: 63 ImG 24/2012 Ä 3, angefordert werden.

**Auslegung der Entscheidung**

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids liegt in der Zeit

**vom 17. August 2020 bis einschl. 31. August 2020**

zwei Wochen zur Einsichtnahme unter Anwendung der Vorschriften aus § 3 Abs. 1 des Plansicherstellungsgesetzes – PlanSiG aus. Die Auslegung erfolgt elektronisch auf der Homepage des Landkreises Cuxhaven unter

<https://www.landkreis-cuxhaven.de/Themenbereiche/Umweltinformationen>.

Entspr. § 3 Abs. 2 PlanSiG wird die Auslegung als zusätzliches Informationsangebot wie folgt durchgeführt: im Kreishaus des Landkreises Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 04721/66-2473 oder 66-2477, zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags von	08.00 bis 12.00 Uhr
und	13.30 bis 15.30 Uhr
sowie freitags	von 08.00 bis 12.00 Uhr;
und	

im Bürgerbüro der Samtgemeinde Hadeln in Otterndorf, Hadler Platz 1, 21762 Otterndorf, zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch:	08.30 - 14.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag, Freitag:	08.30 - 12.30 Uhr
Dienstag, Donnerstag:	14.00 - 17.30 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 31. August 2020 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Cuxhaven, 06.08.2020

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
In Vertretung  
Bammann  
Kreisrätin

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

### 153. **BEKANNTMACHUNG über die Widmung von Straßen in der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven**

Gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung werden die nachfolgend aufgeführten Straßen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### 1. **Zum Forst**

Anfangspunkt: Kreisverkehrsanlage Hagen-Süd,  
Endpunkt: Fuß- und Radweg  
Länge: 364 m  
Eigenschaft: Ortsstraße  
Träger der  
Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen

Die Straße umfasst die Gemarkung Hagen, Flur 13, Flurstück 109/6 tlw., 240 tlw., 241 tlw. und 227, sowie Gemarkung Hagen, Flur 3, Flurstück 294, 293, 285

#### 2. **Dachsweg**

Anfangspunkt: Zum Forst  
Endpunkt: Wendehammer  
Länge: 166 m  
Eigenschaft: Ortsstraße  
Träger der  
Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen

Die Straße umfasst die Gemarkung Hagen, Flur: 13, Flurstücke 249, 248

#### 3. **An der Wolfskuhle**

Anfangspunkt: Zum Forst  
Endpunkt: 1. und 2. Wendehammer  
Länge: 347 m  
Eigenschaft: Ortsstraße  
Träger der  
Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen

Die Straße umfasst die Gemarkung Hagen, Flur 3, Flurstück 323, 324

#### 4. **Wassergarde**

Anfangspunkt: Landesstraße 135  
Endpunkt: Wendehammer  
Länge: 338 m  
Eigenschaft: Ortsstraße  
Träger der  
Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen

Die Straße umfasst die Gemarkung Hagen, Flur 13, Flurstück 130/1, sowie die Gemarkung Hagen, Flur 3, Flurstück 303 und 302

Die Widmung vom 03.11.2016 wird hiermit aufgehoben.

#### 5. **Kleine Wassergarde**

Anfangspunkt: Wassergarde  
Endpunkt: Dachsweg  
Länge: 165 m  
Eigenschaft: Ortsstraße  
Träger der  
Straßenbaulast: Gemeinde Hagen im Bremischen

Die Straße umfasst die Gemarkung Hagen, Flur 13, Flurstücke 131/1 und 247

Es erfolgt eine Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Hagen im Bremischen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade entweder schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) in der jeweils gültigen Fassung durch Einreichung elektronischer Dokumente erhoben werden.

Hagen i. Br., den 23.07.2020

Gemeinde Hagen im Bremischen  
gez. Mosebach-Bock  
Erste Gemeinderätin  
L.S.

### 154. **1. Nachtragshaushaltsaung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in der Sitzung am 02.07.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden



	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	30.728.600	406.900	709.000	30.426.500
ordentliche Aufwendungen	33.544.500	1.409.400	625.800	34.328.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	24.000	0	24.000
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	29.185.800	406.900	709.000	28.883.700
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30.338.300	1.411.000	625.800	31.123.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.187.100	108.100	952.300	2.342.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.617.700	488.600	1.407.400	5.698.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.430.600	0	74.600	3.356.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.114.600	37.900	0	1.152.500
<b>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</b>				
der Einzahlungen des Finanzhaushalts	35.803.500	515.000	1.735.900	34.582.600
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	38.070.600	1.937.500	2.033.200	37.974.900

### § 1a

Mit dem Nachtragshaushalt werden für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“

Wirtschaftsplan 2020	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Im Erfolgsplan mit</b>				
ordentliche Erträge	2.459.400		754.200	1.705.200
ordentliche Aufwendungen	3.732.600		135.600	3.597.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Im Vermögensplan mit</b>				
Einnahmen	1.843.600	631.600	134.800	2.340.400
Ausgaben	1.843.600	618.600	121.800	2.340.400

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.430.600 € um 74.600 € vermindert und damit auf 3.356.000 € neu festgesetzt.

### § 2a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gegenüber den bisherigen Festsetzungen in Höhe von 248.900 € um 134.800 € vermindert und damit auf 114.100 € neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 500.000 € erhöht und damit auf 500.000 € neu festgesetzt.

### § 3a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 8.100.000 € um 2.100.000 € vermindert und damit auf 6.000.000 € neu festgesetzt.

### § 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.500.000 € um 500.000 € erhöht und damit auf 2.000.000 € neu festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

### § 6

Die Höhe der als unerheblich im Sinne des § 117(1) NKomVG geltenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht geändert.

Die Wertgrenze für Wirtschaftlichkeitsvergleiche gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO für Investitionsmaßnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wird nicht geändert.

Wurster Nordseeküste, den 02.07.2020

Bürgermeister  
 Marcus Itjen  
 L.S.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 27. Juli 2020 unter dem Aktenzeichen 15 01 06 erteilt worden. Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

**vom 10. August 2020 bis 18. August 2020**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Dienstgebäude Westerbüttel 8 in Dorum, öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Wurster Nordseeküste, den 06. August 2020

Gemeinde Wurster Nordseeküste  
Der Bürgermeister  
Itjen

**C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften**

**154. Bekanntmachung des OOWV**

**Der OOWV gibt folgende  
Änderungen bekannt:  
Anlage zu den Versorgungsbedingungen  
Preisregelungen des OOWV für die Versorgung  
mit Trinkwasser**

Gültig bis zum 31.12.2020 auf Grundlage des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29.06.2020

**§ 1  
Lieferungen und Leistungen**

3. Wasserzählermiete				
Die Miete beträgt für einen Wasserzähler der Größe				
	Netto	5%	Brutto	
	€	€	€	
a) Hauswasserzähler				
Q3 4	mtl.	0,66	0,03	<b>0,69</b>
Q3 10	mtl.	1,23	0,06	<b>1,29</b>
Q3 16	mtl.	2,05	0,10	<b>2,15</b>
b) Verbundzähler				
Q 3 25 / DN 50 mm.	mtl.	20,45	1,02	<b>21,47</b>
Q 3 63 / DN 80 mm	mtl.	25,82	1,29	<b>27,11</b>
Q 3 100 / DN 100	mtl.	31,44	1,57	<b>33,01</b>
Q 3 250 / DN 150	mtl.	46,78	2,34	<b>49,12</b>
Q 3 400 / DN 200	mtl.	66,47	3,32	<b>69,79</b>

**§ 2  
Leistungsentgelte für Standrohre**

	Netto	5%	Brutto
	€	€	€
a) Sicherheitsbetrag (Kaution)			
Standrohr Q3 4	350,00	-	<b>350,00</b>
Standrohr Q3 10	350,00	-	<b>350,00</b>
Standrohr Q3 16	500,00	-	<b>500,00</b>
b) Miete pro angefangenen Monat	20,45	1,02	<b>21,47</b>
c) Trinkwasserpreis pro entnommenen m <sup>3</sup>	1,28	0,06	<b>1,34</b>
d) Für den Fall, dass das Standrohr aufgrund eines			
aa) bei schuldhafter Überschreitung des Vorführtermins ab dem 6. Kalendertag der Vorenthaltung pro Kalendertag in Höhe von	1,53	0,08	<b>1,61</b>
bb) bei schuldhafter, nicht fristgerechter Rückgabe für die Dauer der Vorenthaltung pro Kalendertag in Höhe von	1,53	0,08	<b>1,61</b>

Die Vertragsstrafe beträgt in beiden Fällen maximal je 150,00 €. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.07.2020 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.08.2020 in Kraft.

Brake, im Juli 2020

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser  
Telefon 04401 / 916-0  
www.oowv.de